

Stadt Bochum

Wichtige Neuigkeiten / Änderungen zum Beihilferecht

Implantate

Bei der Implantatversorgung ist bereits seit dem 01.01.2013 ein "echtes Voranerkennungsverfahren" erforderlich.

Dies bedeutet, dass der Amtszahnarzt vor Beginn der Behandlung anhand eines Kostenvoranschlags / Heil- und Kostenplanes der Implantatversorgung zustimmen muss. Es ist daher zwingend erforderlich rechtzeitig vor Behandlungsbeginn bei der Beihilfestelle den erforderlichen Antrag einzureichen.

Ohne eine Anerkennung durch den Amtszahnarzt bzw. der Festsetzungsstelle können die Kosten für eine Implantatversorgung nicht als beihilfefähig anerkannt werden. Ohne vorherige Anerkennung ist nur die Pauschale i. H. v. 500,00 € je Implantat beihilfefähig (2 Implantate je Kiefernhälfte).

Wenn die Implantatversorgung vor Genehmigung der Festsetzungsstelle begonnen wurde, werden nur noch die Pauschalen als beihilfefähig anerkannt.

Korrigierte Krankenhausrechnungen

In den letzten Monaten ist es häufiger vorgekommen, dass Rechnungen von Krankenhausaufenthalten von den Krankenhäusern nachträglich korrigiert wurden. Diese Korrekturen führten zum Teil zu Nachforderungen aber auch zu Rückzahlungen in nicht unbeträchtlicher Höhe.

Jede Änderung einer Rechnung, die der Beihilfestelle zur Erstattung bereits vorgelegen hat, ist ihr unverzüglich erneut vorzulegen.

Heil- und Kostenpläne / Kostenvoranschläge

Seit einiger Zeit werden für sehr viele Behandlungen vor Beginn Kostenvoranschläge bzw. Heil- und Kostenpläne bei der Beihilfestelle eingereicht bzw. per Mail zugesandt, mit der Bitte um Prüfung auf Beihilfefähigkeit, obwohl eine Genehmigungspflicht nicht besteht. Erwartet wird eine schriftliche und verbindliche Auskunft. Bei höheren Rechnungsbeträgen haben wir dafür durchaus Verständnis, allerdings erreichen uns inzwischen auch schriftliche Anfragen zu "Kleinstbeträgen".

Bei der aktuellen Arbeitsbelastung in der Beihilfestelle ist es nicht mehr möglich, alle diese Anfragen weiterhin schriftlich zu beantworten.

Bei Unsicherheiten und Fragen rufen Sie uns bitte an (Servicetelefon 910-1515). Die meisten Fragen können am Telefon geklärt werden.

Heil- und Kostenpläne für Zahnersatz (Inlays gehören nicht dazu) werden ab sofort erst ab einem zu erwartenden Rechnungsbetrag von 2.000 € bearbeitet.

Anlagen zu Beihilfeanträgen

Es kommt des öfteren vor, dass dem Beihilfeantrag ein Widerspruch, ein Heil- und Kostenplan, ein Antrag auf eine Reha-Maßnahme etc. beigelegt werden. Die Bearbeitung der Beihilfeanträge ist ein Massengeschäft, so dass der Beihilfeantrag erst zum Zeitpunkt der Bearbeitung genau durchgesehen wird.

Dies kann je nach aktuellem Bearbeitungsstand ein paar Wochen dauern. Ein Antrag auf eine Reha-Maßnahme zum Beispiel wird jedoch vorrangig bearbeitet. Ein Heil- und Kostenplan wird ebenfalls vorrangig bearbeitet. Aus diesen Gründen ist es wichtig, dass alles was nicht direkt zu dem Beihilfeantrag gehört, separat an die Beihilfestelle gesendet wird.

Neuer Beihilfevordruck

Seit ca. einem Jahr gibt es einen neuen Beihilfevordruck. Diesen Vordruck finden Sie im Internet und auch im Intranet. Bitte benutzen Sie nur noch diesen neuen Beihilfevordruck. Dieser Vordruck muss im Vergleich zum vorherigen Antragsvordruck bei jeder Antragstellung wieder **vollständig** ausgefüllt werden.

Auf diesem Vordruck wird auf der Vorderseite der **Gesamtbetrag der Aufwendungen** bzw. der eingereichten Rechnungen abgefragt. Es ist wichtig diese Summe einzutragen. Anträge mit sehr hohen Kosten können sofort erkannt und evtl. vorrangig bearbeitet werden.

IBAN/BIC

Bitte geben Sie ab sofort ihre SEPA-Bankverbindung im Beihilfeantrag an.

Telefonische Erreichbarkeit

Seit Einführung des Servicebüros ist die Beihilfestelle nur noch unter der Service-Nr. 910-1515 zu erreichen. Die tatsächlichen Telefonnummern der Mitarbeiterinnen werden, wenn wir Sie anrufen - auch im Dienst -, nicht angezeigt - das ist ein gewollter Zustand -. Das sollten Sie wissen, wenn Sie sich entscheiden ein Telefongespräch nicht anzunehmen, weil der Anrufer "anonym" ist.

Es könnte auch die Beihilfestelle sein, die ein kleines Problem mit Ihnen telefonisch klären möchte. Aus Gründen des Datenschutzes ist eine Rückfrage per Mail nicht immer möglich. Erreichen wir Sie telefonisch nicht, müssen wir Ihnen leider die Unterlagen, ggf. unbearbeitet, zurücksenden.

Für Rückfragen stehen Ihnen beim Organisations- und Personalamt die Kolleginnen der Beihilfestelle (Telefon 910-1515, E-Mail: beihilfe@bochum.de) zur Verfügung.